

Anlage B

zu § 2 Abs. 1 Ziffer 5
vorstehender Verordnung**Künstliche organische Farbstoffe für die amtliche Kennzeichnung
von Fleisch- und Wurstwaren**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Chemische Bezeichnung	Nr. nach Schultz VII. Auflage
1	Methylviolett (CMHMNSCI)	Gemisch von Chlorhydraten höher methylierter Pararosaniline	783
2	Rhodamin B	Vgl. Anlage A, Farbstoff Nr. 11	864
3	Brillantgrün (C ₂₇ H ₃₃ N ₂ H SO _i)	Saures Sulfat des Tetraaethyldiaminotriphenylmethans	760

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Lebensmittelfarben.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund § 17 der Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605) wird zu § 6 der genannten Verordnung bestimmt:

§ 1

Anträge auf Erlaubnis im Sinne des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Lebensmittelfarben sind in dreifacher Ausfertigung über die für die Vorprüfung örtlich zuständigen Untersuchungsstellen einzureichen.

§ 2

Für die Vorprüfung sind folgende Untersuchungsstellen zuständig:

- Land Mecklenburg und Brandenburg:
Chemisches Untersuchungsamt des Landes
Brandenburg, Teltow, Potsdamer Str. 117/119;
- Land Sachsen-Anhalt:
Chemisches Untersuchungsamt Halle (Saale),
Holzplatz 8;
- Land Sachsen:
Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Dresden,
Dresden A 1, Am Schießhaus 19;
- Land Thüringen:
Thüringisches Nahrungsmitteluntersuchungs-
amt Jena, Neugasse 24.

§ 3

Die für die Untersuchungen zu leistenden Untersuchungsgebühren richten sich nach den geltenden Sätzen des allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker. Die Untersuchungsstellen sind berechtigt, einen Gebührevorschuß von 50,— DM zu verlangen.

§ 4

(1) Die Untersuchungsstellen legen zwei Ausfertigungen des Antrages mit Untersuchungsbefund und Gutachten dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik vor. Der Antragsteller erhält von der Vorlage Nachricht.

(2) Über den Antrag wird nur nach Bezahlung der vollen Untersuchungsgebühr an die Untersuchungsstelle entschieden.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Stei die

Minister

Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

I. V. des Staatssekretärs:

Bernhardt

Hauptverwaltungsleiter

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Lebensmittelfarben.**

Vom 15. Juni 1951

Auf Grund § 17 der Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605) wird zu § 9 der genannten Verordnung über die Färbung bestimmter Lebensmittel und die Kenntlichmachung der Färbung bestimmt:

§ 1

Die Färbung folgender Lebensmittel ist verboten, soweit nicht nachstehende Ausnahmen zugelassen werden:

- Fleisch und Fleischwaren, ausgenommen die Gelbfärbung der Hüllen von Wurstwaren, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als solche ohne weiteres erkennbar ist;
- Fische, Krusten- und Schalentiere und Erzeugnisse daraus, ausgenommen
 - Scheiben oder Schnitzel von Rundfischen zur Herstellung von Lachsersatz in Öl,
 - Deutscher Kaviar unter Kenntlichmachung;
- Eier und Eierzeugnisse, ausgenommen die Färbung der Schale gekochter Eier;
- Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen die Färbung von Käse und Käserinde, soweit sie herkömmlich ist, unter Kenntlichmachung;